

Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.085.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.095.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	30.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	20.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.635.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.069.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.389.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.303.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.570.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	222.700 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.595.600 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.595.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.570.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über – und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Schneverdingen, den 22.02.2013

L.S.

gez. Meike Moog-Steffens
Bürgermeisterin